080432/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 26/06/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. Juni 2026
(OR. en)

11187/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0160 (NLE)

UD 192
COASI 116
POLCOM 240
ASIE 28

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 297 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzten Zollausschuss im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses zur gegenseitigen Anerkennung des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus Singapurs und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 297 final.

Anl.: COM(2026) 297 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.6.2026
COM(2026) 297 final

2026/0160 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzten Zollausschuss im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses zur gegenseitigen Anerkennung des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus Singapurs und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzten Zollausschuss im Hinblick auf die vorgesehene Annahme des Beschlusses zur gegenseitigen Anerkennung des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus („Secure Trade Partnership Plus“) Singapurs und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur[1] (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/1875 des Rates geschlossen und trat am 21. November 2019 in Kraft.

Im Bereich der Zusammenarbeit im Zollwesen zielt das Abkommen darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in verschiedenen Bereichen zu verbessern, unter anderem, soweit zweckmäßig, durch Festlegung der gegenseitigen Anerkennung ihrer jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme, wobei auch Aspekte wie die Datenübermittlung und einvernehmlich vereinbarte Vorteile einbezogen werden. In Vereinbarung Nr. 4 des Abkommens kommen die Vertragsparteien überein, die gegenseitige Anerkennung ihrer jeweiligen Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte anzustreben und zu vereinbaren.

2.2. Der Zollausschuss

Der Zollausschuss ist ein nach Artikel 16.2 des Abkommens eingesetzter Sonderausschuss. Nach Artikel 6.17 des Abkommens stellt er das ordnungsgemäße Funktionieren des Kapitels Sechs über Zoll- und Handelserleichterungen und anderer zollbezogener Bestimmungen des Abkommens sicher. In Artikel 6.17 Absatz 2 des Abkommens ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Vertragsparteien im Zollausschuss Beschlüsse über die gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen fassen können, und auch in Vereinbarung Nr. 4 des Abkommens ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Vertragsparteien die gegenseitige Anerkennung ihrer jeweiligen Programme mit einem Beschluss des Zollausschusses vereinbaren. Gemäß Artikel 6.3 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens legen die Vertragsparteien, soweit zweckmäßig, die gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen fest, wobei auch Aspekte wie die Datenübermittlung und einvernehmlich vereinbarte Vorteile einbezogen werden.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Zollausschusses

Der Zollausschuss soll auf seiner zweiten Sitzung im Jahr 2026 den Beschluss über die gegenseitige Anerkennung des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus Singapurs und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union annehmen.

[1] Beschluss (EU) 2019/1875 des Rates vom 8. November 2019 zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (ABl. L 294 vom 14.11.2019, S. 1).

www.parlament.gv.at

Zweck des Beschlusses des Zollausschusses (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) ist die gegenseitige Anerkennung des jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramms der Europäischen Union beziehungsweise der Republik Singapur.

Sowohl die Europäische Union als auch die Republik Singapur verfügen über Handelspartnerschaftsprogramme, um Wirtschaftsbeteiligten, die in die Sicherheit ihrer Lieferketten investiert haben und von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise der Republik Singapur zertifiziert wurden, Vereinfachungen zu gewähren. Die Sicherheit und die Unterstützung der internationalen Lieferketten können durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme, insbesondere des sicherheitsrelevanten Teils des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union bzw. des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus der Republik Singapur, erheblich gestärkt werden. Dies wird es sowohl den Zollbehörden in der Europäischen Union als auch in der Republik Singapur ermöglichen, wirksamere Grenzkontrollen durchzuführen und gleichzeitig den rechtmäßigen Handel zu erleichtern.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 16.4 Absatz 1 des Abkommens verbindlich, wonach die Vertragsparteien in den im Abkommen vorgesehenen Fällen im Handelsausschuss oder in einem Sonderausschuss Beschlüsse fassen können. Nach Artikel 6.17 Absatz 2 des Abkommens kann der Zollausschuss, der ein Sonderausschuss ist, Beschlüsse über die gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen fassen. Die in einem solchen Sonderausschuss gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich, die die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Zollausschuss wendet bei der Annahme des vorgesehenen Rechtsakts die Geschäftsordnung des Handelsausschusses[2], insbesondere Regel 9 und Regel 13, an.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen erhöht die Sicherheit der gesamten Lieferkette und erleichtert den rechtmäßigen Handel. Sie konsolidiert den im Normenrahmen der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (im Folgenden „SAFE-Rahmen“) vereinbarten Ansatz. und trägt der Forderung der Wirtschaft in der Europäischen Union und weltweit Rechnung, dass Standards in ähnlicher Weise umgesetzt werden sollen, um eine Zunahme länderspezifischer Anforderungen und Praktiken zu vermeiden.

Der eingehende Vergleich des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus der Republik Singapur umfasste sowohl den rechtlichen Vergleich als auch gegenseitige Validierungsbesuche vor Ort in zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in der Republik Singapur mit dem Ziel, die Vereinbarkeit der praktischen Umsetzung der Sicherheitskriterien in ihren jeweiligen Handelspartnerschaftsprogrammen zu bewerten. Die Bewertung der Gleichwertigkeit des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus der Republik Singapur wurde 2023 abgeschlossen und ergab, dass die Qualifikationsstandards für

[2] Beschluss (EU) 2022/1976 des Rates vom 17. Oktober 2022 über den im Namen der Union in dem durch das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzten Handelsausschuss hinsichtlich der Annahme von dessen Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 271 vom 19.10.2022, S. 17).

www.parlament.gv.at

Sicherheitszwecke der beiden jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme kompatibel sind und zu gleichwertigen Ergebnissen und Vorteilen für die Wirtschaftsbeteiligten führen.

Die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der Republik Singapur teilen die Auffassung, dass die gegenseitige Anerkennung ihrer jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme Wirtschaftsbeteiligten, die in die Sicherheit ihrer Lieferketten investiert haben und im Rahmen ihres jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramms zertifiziert wurden, Vorteile bietet.

Der vorgesehene Rechtsakt bildet die Rechtsgrundlage für die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme der Europäischen Union und der Republik Singapur.

Der Standpunkt, den die Europäische Union im Hinblick auf die Annahme des vorgesehenen Rechtsakts im Zollausschuss vertritt, sollte vom Rat festgelegt werden.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber … erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“[3].

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Zollausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, eingesetztes Gremium.

Bei dem Rechtsakt, den der Zollausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 16.4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6.17 Absatz 2 des Abkommens völkerrechtlich bindend.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt

[3] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

www.parlament.gv.at

ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Zollausschusses für beide Vertragsparteien, einschließlich der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, anwendbar wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

www.parlament.gv.at

2026/0160 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzten Zollausschuss im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses zur gegenseitigen Anerkennung des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus Singapurs und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/1875 des Rates[4] geschlossen.

(2) Gemäß Artikel 6.3 des Abkommens legen die Vertragsparteien, soweit zweckmäßig, die gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen fest, wobei auch Aspekte wie die Datenübermittlung und einvernehmlich vereinbarte Vorteile einbezogen werden.

(3) Gemäß Artikel 6.17 Absatz 2 und Artikel 16.4 Absatz 1 des Abkommens kann der Zollausschuss Beschlüsse über die gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen fassen.

(4) Der Zollausschuss soll auf seiner zweiten Sitzung im Jahr 2026 oder im Wege des schriftlichen Verfahrens, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren, einen Beschluss über die gegenseitige Anerkennung des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus der Republik Singapur und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union annehmen.

(5) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Zollausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss über die gegenseitige Anerkennung des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus Singapurs und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union in der Union verbindlich wird.

(6) Die Sicherheit und die Unterstützung der internationalen Lieferkette können durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramme, nämlich des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und des

[4] Beschluss (EU) 2019/1875 des Rates vom 8. November 2019 zum Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur (ABl. L 294 vom 14.11.2019, S. 1).

www.parlament.gv.at

Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus der Republik Singapur, erheblich gestärkt werden.

(7) Die beiden Handelspartnerschaftsprogramme beruhen jeweils auf international anerkannten Sicherheitsstandards, die in dem von der Weltzollorganisation im Juni 2005 angenommenen Normenrahmen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (im Folgenden „SAFE-Rahmen“) befürwortet wurden.

(8) Besuche vor Ort und eine gemeinsame Bewertung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union und des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus in der Republik Singapur haben ergeben, dass ihre jeweiligen Qualifikationsstandards für Sicherheitszwecke kompatibel sind und zu gleichwertigen Ergebnissen führen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der Sitzung des mit dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur eingesetzten Zollausschusses im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung des Programms für eine sichere Handelspartnerschaft Plus Singapurs und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union zu vertreten ist, beruht auf dem angehängten Entwurf eines Beschlusses des Zollausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at